



Heirat in der Türkei geplant

Allgemeine Informationen

- Für Informationen betreffend standesamtlicher Heirat in der Türkei muss die türkische Behörde des voraussichtlichen Trauungsortes kontaktiert werden.
- Die Heirat untersteht den geltenden Bestimmungen der Türkei, aus diesem Grund bestimmen die türkischen Behörden über die vorzulegenden Dokumente.
- Falls von den türkischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis aus der Schweiz verlangt wird, muss es beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul beantragt werden.
- Damit beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul ein Gesuch für ein Ehefähigkeitszeugnis gestellt werden kann, muss die antragstellende Person in der Türkei wohnhaft sein.
- Die Dokumente für das Ehefähigkeitszeugnis müssen von der antragstellenden Person vorbereitet und am Schalter persönlich abgegeben werden.
- Die in der Schweiz lebende Person muss nicht anwesend sein.
- Die Schweiz akzeptiert keine Heirat von Minderjährigen.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Original-Dokumente, ausgestellt von der entsprechenden Behörde, mit Stempel und Unterschrift akzeptiert.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente nachzuverlangen.

Anträge von nicht türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Es muss vorgängig mit dem schweizerischen Generalkonsulat Kontakt aufgenommen werden: istanbul@eda.admin.ch

Bei Vorsprache am Schalter

Anlässlich der Vorsprache müssen folgende Formulare ausgefüllt werden:

- Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (0.34B)
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (0.35)
- Diese Formulare werden nur am Schalter ausgehändigt.

Termin

- Ohne Terminvereinbarung werden keine Gesuche angenommen.
- Terminvereinbarung via E-Mail: istanbul@eda.admin.ch.
- Es muss mit einer Wartezeit von mehreren Wochen gerechnet werden, deswegen wird empfohlen den Termin frühzeitig zu beantragen.

Gebühren

- Die Gebühr ist in türkischer Lira am Schalter zu bezahlen.
- Es wird ein Kostenvorschuss von CHF 345.- einkassiert. Je nach Situation können zusätzlich Gebühren verlangt werden.
- Die Gebühr wird am Schalter gemäss aktuellem Kurs in türkische Lira umgerechnet.
- Für die Zahlung wird nur Bargeld akzeptiert.

Dokumente, die Sie persönlich der Schweizer Vertretung vorlegen müssen

Unvollständige Gesuche werden nicht entgegengenommen.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

- Internationale Geburtsurkunde Form A**
 - Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
 - Personen welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte kontaktieren Sie das zuständige schweizerische Generalkonsulat des Geburtslandes für mehr Informationen.
- Detaillierter Personenregisterauszug (Beglaubigt mit einer Apostille)**
 - Original, gültiges Dokument ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
 - Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.
- Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Wohnsitzbestätigung (Beglaubigt mit einer Apostille)**
 - Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)
- Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum (Mit Apostille)**
 - Original oder eine vom Gericht beglaubigte original Kopie.
 - Das Dokument muss unterschrieben und mit dem Original Stempel des Gerichts versehen sein.
- Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen (Mit Apostille)**
 - Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate
- Gültiger Reisepass**
 - Kopie auf A4 Blatt
- Dokumente von der in der Schweiz wohnhaften Person**
 - Kopie Wohnsitzbestätigung
 - Kopie Personalausweis (nur wenn schon vorhanden)
 - Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
 - Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt
- Kopien**
 - Wichtig! Es muss separat eine leserliche Kopie von **jedem Dokument** in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.

Gültigkeit Ehefähigkeitszeugnis

Das Ehefähigkeitszeugnis wird in der Schweiz ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Damit es in der Türkei anerkannt wird, wird es zusätzlich durch die zuständige kantonale Behörde mit einer Apostille versehen. Es muss mit einer Wartezeit von ungefähr 8-10 Wochen gerechnet werden, bis das Generalkonsulat das Ehefähigkeitszeugnis aus der Schweiz erhält.

Namensführung nach der Heirat

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt betreffend der Namensführung nach der Heirat.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

Beglaubigung - Apostille

Alle Dokumente welche nicht auf einem internationalem Formular ausgestellt sind müssen mit einer Apostille beglaubigt sein. Bitte beantragen Sie diese Dokumente von den entsprechenden Behörden mit einer Apostille. Die Apostille muss nur auf Original-Dokumente angebracht werden. Weder die Kopien noch die Übersetzungen müssen mit einer Apostille beglaubigt sein.

Nach der standesamtlichen Heirat in der Türkei müssen folgende Punkte beachtet werden

- Damit die Heirat in der Schweiz anerkannt wird, müssen schweizerische Staatsangehörige diese durch das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul registrieren lassen.
- Für die Registrierung der Heirat muss das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul nach der Heirat per E-Mail kontaktiert werden: istanbul@eda.admin.ch
- Nicht schweizerische Staatsangehörige, welche mit einem gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz wohnhaft sind, müssen sich vorher bei ihrem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz erkundigen, ob die Registrierung der Heirat durch das Generalkonsulat in Istanbul notwendig ist.

Familiennachzug – Visa D

- Falls eine Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss nach der Heirat ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail istanbul.visa@eda.admin kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.